

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/11 2005/12/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §13 Abs1;

AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §13 Abs2;

AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §2 Abs1;

AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §2 Abs2;

AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §2 Abs3;

BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820;

BDG 1979 §14 Abs3;

BMG §2 Anl Teil2 AbschnF Z3 idF 2003/I/017;

GehG 1956 §2;

GehG 1956 §81;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer (ein Exekutivbeamter der Verwendungsgruppe E 2a im Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen) wurde nach Auflösung der Zollwache im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen weder ressortübergreifend in den Bereich des Bundesministeriums für Inneres versetzt noch etwa im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen in den Allgemeinen Verwaltungsdienst überstellt. Nach der Aktenlage erfolgte auch keine Verwendung nach § 36 Abs. 3 BDG 1979. Nach den hg. Erkenntnissen vom 8. Jänner 2002, ZI.96/12/0316, vom 30. Jänner 2002, ZI. 98/12/0389, sowie vom 20. Dezember 2005, ZI.2005/12/0058, ist zwar die Verwendung eines Exekutivbeamten im "administrativen Bereich" zulässig, jedoch müssen die "administrativen" Aufgaben in einem so engen funktionellen Zusammenhang mit exekutiven Aufgaben stehen, dass sie der "Systemerhaltung" des Exekutivdienstes dienen. Auch die belangte Behörde geht nicht davon aus, dass im Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen noch exekutive Aufgaben, die bis zum Ablauf des 30. April 2004 von der Zollwache vollzogen wurden, zu vollziehen sind. Der von der belangten Behörde im Zuge des Verweisungsaspektes nach § 14 Abs. 3 BDG 1979 ins Auge gefasste Arbeitsplatz eines Teamassistenten beim Zollamt Klagenfurt hat der Arbeitsplatzbeschreibung zufolge administrative Tätigkeiten zum Inhalt, denen nach dem Wegfall der einzigen im Ressortbereich der Besoldungsgruppe "Exekutivdienst" zuordenbaren Tätigkeit der Zollwache nicht der besagte funktionelle Zusammenhang beigemessen werden kann, dass sie der "Systemerhaltung" der Vollziehung "exekutiver" Aufgaben dienen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120267.X03

Im RIS seit

11.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at